Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil I – Allgemeine Bedingungen

Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die vom Kunden gebuchten Softwareleistungen der awork GmbH („Provider“) im Software-as-a-Service-Modell. Der Provider bietet die Projektmanagement-Software „awork“ und die gesondert buchbare KI-Software „awork AI“ an. Die Anmeldung und Buchung erfolgen über die hierfür vom Provider vorgesehenen Internetpräsenzen oder Buchungswege. Für awork gelten ergänzend die Besonderen Bedingungen in Teil A, für awork AI diejenigen in Teil B.

AGB 1.1 – Allgemeines

Sämtlichen Verträgen über Lieferungen und Leistungen des Providers liegen diese AGB zugrunde. Mit der Anmeldung erklärt sich der Kunde mit den AGB einverstanden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB akzeptieren wir nur insoweit, als sie nicht unseren AGB widersprechen. Ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Providers.

Im Sinne dieser AGB ist der Kunde die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit dem Provider via Anmeldung in der Software schließt. Als Nutzer gelten alle vom Kunden autorisierten Personen (z. B. Mitarbeitende, Projektbeteiligte), denen Zugang zur Software gewährt wird.

AGB 1.2 – Änderungen

Der Provider behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen in einer für den Kunden zumutbaren Weise zu ändern. Änderungen werden nicht später als 2 Monate vor Inkrafttreten der geänderten AGB dem Kunden per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der E-Mail des Providers über die Änderung der AGB nach Satz 2 dieser Ziffer 1.2, so gilt das Schweigen des Kunden als Zustimmung zu den geänderten AGB, die fortan in der geänderten Form Bestandteil des Vertrags werden. Widerspricht der Kunde den Änderungen in den AGB und kann nachweisen, dass die Änderungen nicht zumutbar sind, erhält der Kunde ein Sonderkündigungsrecht.

AGB 2.1 – Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Software des Providers im Software-as-a-Service (SaaS) Modell zur Nutzung über das Internet und die Speicherung und Verarbeitung von Daten des Kunden (Data-Hosting).

Darüber hinaus kann der Kunde Beratungs-, Schulungs- und Entwicklungsdienstleistungen von Mitarbeitern des Providers oder Dritten im Rahmen des Vertrages beauftragen. Die Durchführung der Beratungs-, Schulungs- und Entwicklungsdienstleistungen bestimmt sich nach individueller Absprache zwischen Kunde und Provider.

AGB 2.2 – Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Provider kommt durch die Anmeldung über die Internetpräsenzen des Providers zustande.

Die Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit, wenn diese von Dritten abhängt und diese die Nichtverfügbarkeit verursachen. Nach einem Leistungsverzug von mehr als 4 Wochen hat der Kunde das Recht, eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Leistungserbringung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Leistung bis dahin nicht erfolgt ist. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet, wobei sich der Kunde erhaltene Leistungen darauf anrechnen lassen muss. Soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist ein Schadensersatz bei verspäteter Leistung ausgeschlossen.

AGB 2.3 – Gewerbliche Nutzung

Die Software ist für gewerbliche Kunden bestimmt (B2B). Mit der Aktivierung des Abonnements bestätigt der Kunde, die Software für gewerbliche Zwecke zu nutzen.

AGB 2.4 – Registrierung

Nach der Anmeldung über die Internetpräsenz des Providers erhält der Kunde ein persönliches Konto. Diese Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden. Der Kunde ist für deren sichere Aufbewahrung selbst verantwortlich.

Die Registrierung unter falschem Namen und fiktiven E-Mail-Konten ist nicht gestattet. Im Falle von offensichtlich fiktiven Angaben behält sich der Provider vor, das Konto zu löschen. Der Kunde ersetzt dem Provider alle Schäden, die vom Kunden wegen einer Zuwiderhandlung gegen diese Ziffer 2.4 zu vertreten sind.

AGB 2.5 – Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht missbräuchlich zu nutzen. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde (a) Daten in das System einbringt, die einen Computer-Virus enthalten und (b) die Software in einer Art und Weise benutzt, welche die Verfügbarkeit der Software für andere Nutzer negativ beeinflusst.

Der Kunde verpflichtet sich, den Provider für allfällige Schäden einschließlich Ansprüchen Dritter sowie Folgekosten jeder Art freizuhalten, falls er gegen die AGB verstößt.

Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Dazu gehört maßgeblich, das Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Darüber hat der Kunde auch seine Mitarbeiter (Nutzer) zu informieren.

Der Kunde ist selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung des SaaS-Dienstes erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

AGB 2.6 – Softwareüberlassung

a) Der Provider stellt dem Kunden für die Abonnementsdauer die Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet zur Nutzung zur Verfügung. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim Provider oder, wenn abweichend, beim jeweiligen Urheber. Zum Zweck der Softwarebetreibung speichert der Provider die Software auf einem Server, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Der Provider stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit kostenlos Updates zur Verfügung. Für Support und Upgrades fallen keine zusätzlichen Kosten an.

 Folgende Dienstleistungen sind keine regulären Supportdienstleistungen und sind daher kostenpflichtig:

 - Datenbankänderungen;
 - Datenwiederherstellung auf Kundenwunsch;
 - Datenimporte, die nicht explizit kostenlos angeboten werden.

 Die angebotenen Support Kanäle richten sich nach dem gebuchten Tarif (Plan).

b) Der Provider überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software und beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sämtliche Softwarefehler, die die Nutzung der Software einschränken oder unmöglich machen.

c) Der Provider ist berechtigt, neue Funktionen zur Software hinzuzufügen und zu entfernen. Sollte das Entfernen von Funktionen die Nutzung für den Kunden unverhältnismäßig einschränken, erhält der Kunde ein sofortiges Sonderkündigungsrecht. Das Sonderkündigungsrecht ist

ausgeschlossen, wenn der Provider dem Kunden zu Testzwecken vorübergehend Funktionen zur Verfügung stellt und diese dann wieder entfernt.

AGB 2.7 – Entgelt

Das Entgelt über die Nutzung der Software (Abonnement) bestimmt sich nach dem Umfang des unter 2.1 definierten Vertragsgegenstandes. Wählt der Kunde ein kostenpflichtiges Abonnement, verpflichtet er sich, an den Provider für die Softwareüberlassung und das Data-Hosting das vereinbarte Entgelt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu bezahlen.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung mindestens 30 Tage in Verzug, ist der Provider berechtigt, die Leistung bis zur Zahlung des ausstehenden Entgelts zu verweigern. Dies geschieht zum Beispiel durch Einstellung des Zugangs zur Software. Gerät der Kunde mit einer Zahlung mindestens 60 Tage in Verzug, ist der Provider nach Maßgabe der Ziffer 2.11 berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Klarstellungshalber bleiben sämtliche Ansprüche auf säumige Zahlungen des Kunden von einer solchen außerordentlichen Kündigung unberührt.

Der Provider ist berechtigt, die Entgelte für die jeweils betroffene Leistung angemessen zu erhöhen und hat dies mindestens 2 Monate im Voraus per E-Mail mitzuteilen. Der Kunde hat unabhängig von Sonderabreden das Recht, die von der Preiserhöhung betroffene Leistung zum Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen, sollte diese mehr als 5% betragen. Die Kündigung hat vor der tatsächlichen Preiserhöhung zu erfolgen.

Bei gemeinsamer Buchung mehrerer Leistungen können Preisnachlässe gewährt werden. Entfallen die Voraussetzungen für einen solchen Preisnachlass, kann sich das Entgelt für die verbleibende Leistung entsprechend den bei der Buchung vereinbarten Konditionen ändern.

AGB 2.8 – Up-/Downgraden

Das Wechseln in ein teureres Abonnement (Upgrade) oder das Zubuchen von Nutzern ist jederzeit ohne Frist im jeweiligen Abonnement möglich. Das Wechseln in ein günstigeres Abonnement (Downgrade) oder das Abbuchen von Nutzern ist zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode möglich. Funktionen, die an ein bestimmtes Abonnement gekoppelt sind, werden mit Wirksamwerden des Up-/Downgrades frei- bzw. abgeschaltet.

AGB 2.9 – Beta, Preview und Early Access

Einzelne Funktionen der angebotenen Leistungen können als Beta, Preview oder Early Access gekennzeichnet werden. Solche Funktionen können besonderen Einschränkungen unterliegen und vom Provider verändert oder eingestellt werden. Die vertraglich gebuchten Leistungen insgesamt werden dadurch nicht zu Beta-Leistungen.

AGB 2.10 – Kostenlose Testphase

Der Provider kann kostenlose Testphasen für die angebotenen Leistungen anbieten. Dauer, Umfang und Ende werden vor der Aktivierung angezeigt. Eine Testphase endet ohne gesonderte kostenpflichtige Buchung automatisch und wird nicht automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement umgewandelt.

AGB 2.11 – Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit bei der Buchung nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Kündigung ist zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode, im Falle eines kostenlosen Abonnements sofort, ohne Frist im jeweiligen Konto möglich.

Die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt für den Provider insbesondere dann vor, wenn der Kunde:

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis 60 Tage im Verzug ist und er unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde;
- bei der Nutzung der Software schuldhaft Rechtsvorschriften verletzt oder in Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Namensrechte Dritter eingreift;
- die Software zum Zwecke der Förderung krimineller, gesetzeswidriger und ethisch bedenklicher Handlungen nutzt.

Der Provider hat das Recht, jederzeit kostenlose Accounts mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.

Sind mehrere Leistungen gebucht, kann jede Leistung unabhängig von den übrigen Leistungen nach den jeweils vereinbarten Bedingungen gekündigt werden.

AGB 2.12 – Anbieterwechsel

Soweit in dieser Ziffer 2.12 Begriffe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act) verwendet werden, gelten die in eben dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen. Die vom Provider angebotene Software ist ein Datenverarbeitungsdienst.

Der Kunde ist nach Maßgabe des EU Data Act berechtigt, dem Provider während der Vertragslaufzeit jederzeit ein Wechselverlangen (d. h. die in Textform erfolgende Mitteilung des Kunden an den Provider zur Ausübung einer Wechseloption (wie nachstehend definiert)) zu übermitteln. Mit Zugang des Wechselverlangens beginnt eine Ankündigungsfrist (d. h. ein Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zwischen Zugang des Wechselverlangens und Beginn der

initialen Übergangsperiode; wobei die initiale Übergangsperiode den Zeitraum ab Ablauf der Ankündigungsfrist bezeichnet, innerhalb dessen der Provider den Wechsel ohne unangemessene Verzögerung und innerhalb von dreißig Kalendertagen durchführt). Der Kunde wählt im Rahmen des Wechselverlangens eine Wechseloption (d. h. eine der nachfolgend unter a) bis c) genannten Optionen):

a) Wechsel zu einem Datenverarbeitungsdienst des gleichen Diensttyps;

b) Wechsel zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten; oder

c) Verlangen der Löschung sämtlicher exportierbarer Daten und digitaler Vermögenswerte.

In den Fällen a) und b) endet der Vertrag automatisch mit Abschluss der Durchführung des Wechsels. Im Fall von c) endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Ankündigungsfrist. Der Provider wird die Beendigung bestätigen.

Während der Übergangsperiode (d. h. der jeweils geltenden und jeweils in dieser Ziffer 2.12 definierten initialen, alternativen oder verlängerten Übergangsperiode), die ohne unangemessene Verzögerung abzuschließen ist, erfüllt der Provider folgende Pflichten:

- Er leistet dem Kunden und von diesem autorisierten Dritten angemessene Unterstützung.
- Er wahrt mit der gebotenen Sorgfalt die Geschäftskontinuität und erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen fort.
- Er legt dem Kunden ihm zurechenbare, bekannte Kontinuitätsrisiken unverzüglich offen.
- Er hält ein hohes Sicherheitsniveau für den Datentransfer und während des Abrufzeitraums (d. h. in einem Zeitraum von dreißig Kalendertagen nach dem Ende der initialen oder alternativen Übergangsperiode, in dem der Kunde exportierbare Daten abrufen kann) aufrecht.
- Er stellt alle Informationen bereit, die der Kunde vernünftigerweise für seine Exit-Strategie benötigt.
- Er stellt dem Kunden sowie dem jeweiligen Zielanbieter eines Datenverarbeitungsdienstes gleichen Diensttyps offene Schnittstellen unentgeltlich zur Verfügung, einschließlich ausreichender Informationen über die Software, damit Anwendungen zur Kommunikation mit der Software entwickelt werden können zum Zweck der Datenportabilität und Interoperabilität.
- Er stellt dem Kunden auf Anfrage sämtliche exportierbaren Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung, bis gesetzliche Interoperabilitätsstandards gelten.

- Während der Übergangsperiode gelten der Vertrag sowie etwaig vereinbarte Service Levels und Supportleistungen unverändert fort.

Der Provider ermöglicht dem Kunden ferner Zugriff auf ein fortlaufend aktualisiertes Online-Register, das

- die Verfahren für das Wechseln beschreibt, einschließlich sämtlicher durch den Kunden, den Provider und einen etwaigen Zielanbieter einzuhaltender Schritte;
- die unterstützten Datenformate, Kompressions- oder Verschlüsselungsmethoden, Programmierschnittstellen (APIs) und Netzwerkprotokolle für Datenexport und -import ausweist;
- angewandte Interoperabilitäts-Spezifikationen oder harmonisierte Standards identifiziert; und
- technische oder organisatorische Beschränkungen offenlegt, die einen Wechsel wesentlich beeinflussen können.

Ist der Abschluss des Wechsels innerhalb der initialen Übergangsperiode technisch undurchführbar, informiert der Provider den Kunden innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach Zugang des Wechselverlangens hierüber, begründet dies und schlägt eine alternative Übergangsperiode (d. h. in vom Provider vorgeschlagener längerer Zeitraum bei technischer Undurchführbarkeit der initialen Übergangsperiode, insgesamt höchstens sieben Monate) vor.

Der Kunde ist berechtigt, die jeweils geltende Übergangsperiode einmalig zu verlängern (d. h. die einmalige, vom Kunden veranlasste Verlängerung der jeweils geltenden Übergangsperiode für eine vom Kunden als angemessen erachtete Dauer). Die Verlängerung bedarf der Mitteilung in Textform vor Ablauf der jeweils geltenden Übergangsperiode.

Zur Klarstellung: Während der jeweiligen Übergangsperioden gelten die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit und das vereinbarte Sicherheitsniveau fort; die vom Kunden zu entrichtenden Entgelte bleiben unverändert.

Nach Ende der initialen oder der alternativen Übergangsperiode ist der Kunde berechtigt, exportierbare Daten während des Abrufzeitraums abzurufen. Mangels abweichender Vereinbarung löscht der Provider nach Ende des Abrufzeitraums sämtliche exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte automatisch und irreversibel und bestätigt die Löschung auf Anfrage.

Wird die Datenlöschung durch den Kunden oder eines dazu berechtigten Nutzers vorzeitig selbstständig im Self-Service ausgelöst, erfolgt die Löschung unmittelbar und irreversibel. Eine spätere Bereitstellung der Daten ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Die Kategorien der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte listet der Provider in einem Katalog. Kategorien von Daten, die vom Export ausgeschlossen sind, sind am selben Ort aufgeführt.

Nach Maßgabe des Data Act finden die Vorgaben dieser Ziffer keine bzw. nur eingeschränkte Anwendung auf:

(a) Software, deren wesentliche Funktionalitäten überwiegend individuell für den Kunden entwickelt oder vollständig für dessen Zwecke erstellt wurde und die nicht als standardisierte Leistung im Rahmen eines breiten kommerziellen Angebots verfügbar ist; sowie

(b) Software, die ausschließlich zu Test- und Evaluierungszwecken in einer nicht-produktiven Umgebung und für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt wird.

Der Provider informiert den Kunden hiermit über die auf diese Dienste nicht anwendbaren Verpflichtungen nach dem Data Act.

Mit der Beendigung des Vertrags nach Maßgabe dieser Ziffer 2.12 ist der Kunde verpflichtet, eine Ausgleichszahlung für die vorzeitige Vertragsbeendigung zu leisten, die den Entgelten entspricht, die vom Beendigungszeitpunkt nach Maßgabe dieser Ziffer 2.12 bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit angefallen wären. Hierzu zählen insbesondere alle Mindestabnahmeentgelte, die in diesem Zeitraum fällig geworden wären.

Die Ausgleichszahlung für die vorzeitige Vertragsbeendigung ist zahlbar und fällig entsprechend dem im Vertrag von den Parteien für die jeweiligen Entgelte vereinbarten Zahlungsplan. Im Übrigen gelten die vereinbarten Regelungen zur Zahlung ergänzend, insbesondere Ziffer 2.7.

Der Kunde erkennt an, dass der Provider im Gegenzug zur Vereinbarung einer Mindestlaufzeit gemäß Bestellformular einen initialen Nachlass gegenüber den Listenpreisen für die Nutzung der Software gewährt hat. Der Kunde erkennt ferner an, dass die Ausgleichszahlung für die vorzeitige Vertragsbeendigung nicht in Zusammenhang mit den vom Provider erbrachten Leistungen zum Wechsel steht.

Werden mehrere Leistungen des Providers innerhalb eines gemeinsamen Workspace genutzt, können diese auf gemeinsame Daten und technische Ressourcen zugreifen. Bei Beendigung oder Anbieterwechsel einer einzelnen Leistung bleiben die übrigen gebuchten Leistungen unberührt. Daten, die auch für die weitere Erbringung einer verbleibenden Leistung erforderlich sind, können insoweit weiterhin verarbeitet und gespeichert werden. Die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Datenexport und Löschung bleiben unberührt.

AGB 3.1 – Persönliche Daten der Nutzer

Der Schutz personenbezogener Daten hat für den Provider höchste Priorität. Personenbezogene Daten der Nutzer werden ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den geltenden gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

Nutzer erklären sich mit der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies zur Bereitstellung, Nutzung und Weiterentwicklung der Software erforderlich ist.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Erlaubnistatbestände oder mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Insbesondere kann eine Datenweitergabe erfolgen:

- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen;
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer natürlicher Personen;
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Providers, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- zum technischen Betrieb der Software, z. B. durch Subdienstleister (Auftragsverarbeiter), mit denen entsprechende Verträge gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen wurden.

Nutzer erhalten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses systembezogene Informationen sowie produktspezifische Hinweise per E-Mail oder innerhalb der Software. Der Empfang solcher Mitteilungen ist Bestandteil der vertraglichen Leistungserbringung.

Der Provider nutzt gegebenenfalls aggregierte und anonymisierte Nutzungsdaten, um Funktionalitäten der Software zu analysieren und zu verbessern. Eine Re-Identifikation einzelner Nutzer ist dabei ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

AGB 3.2 – Allgemeine KI-Regelungen

Soweit die gebuchte Software KI-Funktionen enthält, kann der Provider hierzu ausgewählte KI-Modelle und technische Dienstleister einsetzen. Die Verarbeitung durch die vom Provider ausgewählten KI-Anbieter erfolgt in Europa; die konkreten Verarbeitungsorte, gegebenenfalls erforderliche Garantien für Drittlandübermittlungen und die eingesetzten Unterauftragnehmer ergeben sich aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag. Der Provider und die von ihm ausgewählten KI-Anbieter verwenden die vom Kunden zur Nutzung der KI-Funktionen bereitgestellten Inhalte nicht zum Training allgemeiner KI-Modelle. Die KI-Funktionalität verarbeitet Eingaben, hochgeladene Inhalte und generierte Ergebnisse, soweit dies zur Erbringung der Leistung, Absicherung des Betriebs

oder Fehleranalyse erforderlich ist. Soweit dabei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag. Für die Nutzung von KI-Funktionen gelten die allgemeinen Regeln zur zulässigen Nutzung dieser AGB; für awork AI ergänzend die besonderen Bestimmungen in Teil B.

Der Kunde nutzt die KI nicht zu rechtswidrigen Zwecken und trifft angemessene Maßnahmen, um diskriminierende oder rechtsverletzende Ergebnisse zu vermeiden. Er informiert den Provider unverzüglich über entsprechende Hinweise.

Soweit an durch KI erzeugten Inhalten immaterialgüterrechtliche Schutzrechte entstehen, stehen diese dem Kunden zu. Hilfsweise räumt der Provider dem Kunden hieran ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit seiner Eingaben und Prompts verantwortlich.

Der Kunde kann dem Provider freiwillig Feedback zu den KI-Funktionen geben (z. B. Vorschläge, Bewertungen, Fehlermeldungen). Der Kunde räumt dem Provider hieran eine einfache, unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare Lizenz ein, das Feedback in jeder Form zur Entwicklung, zum Testen und zur Verbesserung der Software und der KI-Funktionen zu nutzen.

AGB 3.3 – Geheimhaltung

Der Provider verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Der Provider ist berechtigt, den Kunden unter Verwendung der Firma und des Logos als Referenz zu nennen und Allgemeines über den vereinbarten Vertrag in geeigneter Weise für Marketing- und Vertriebszwecke zu nutzen – außer der Kunde widerspricht in diesem Punkt schriftlich.

AGB 3.4 – Datenverschlüsselung

Um den Schutz des Nutzers zu gewährleisten, wird sämtliche Kommunikation mit der Software des Providers über das HTTPS Protokoll verschlüsselt.

AGB 3.5 – Datensicherheit und Datenbereitstellung

Der Provider ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Nutzers zu treffen. Um alle bei der Nutzung anfallenden Daten des Kunden zu sichern, erstellt der Provider mindestens zweimal am Tag eine Datensicherung. Diese Sicherung wird auf anderen Servern gespeichert, die mehrfach redundant abgesichert sind.

Der Kunde hat kein Recht auf Wiederherstellung seiner Daten, sollte der Kunde aus eigenem Verschulden einen Datenverlust erleiden. Eine individuelle Rekonstruktion von Daten ist auf Anfrage möglich und wird nach Aufwand verrechnet.

Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den durch ihn oder seine autorisierten Nutzer generierten und gespeicherten Daten und kann daher vom Provider jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht des Providers besteht.

Unabhängig von einer Kündigung kann der Kunde jederzeit über die bereitgestellte Programmierschnittstelle (API) im Rahmen eines Self Services auf seine Daten in maschinenlesbarem Format zugreifen. Für individuell angeforderte Datenexporte außerhalb des Self-Services kann eine angemessene Aufwandspauschale berechnet werden.

AGB 3.6 – Subunternehmer

Zur Bereitstellung, Verbesserung und Wartung seiner Leistungen kann der Provider Subunternehmer und technische Dienstleister (z. B. für Hosting, Analyse, Kommunikation oder KI-Funktionen) einsetzen. Dies umfasst auch Anbieter, die Daten im Auftrag des Providers verarbeiten (Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO). Der Provider stellt sicher, dass mit sämtlichen Subunternehmern die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit vertraglich eingehalten werden.

Eine aktuelle Liste der eingesetzten Subunternehmer und Verarbeitungstätigkeiten ist in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung sowie im Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) aufgeführt. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung dieser Dienste einverstanden. Im Falle von wesentlichen Änderungen bei datenschutzrelevanten Subunternehmern wird der Kunde rechtzeitig informiert, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

AGB 4.1 – Mängel

Der Provider erbringt die Leistung im Wesentlichen so, wie dies auf der Internetpräsenz des Providers für eine normale Nutzung unter normalen Umständen angegeben ist.

Sind die vom Provider nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird der Provider innerhalb einer angemessenen Frist und nach Zugang einer Mängelrüge die Leistungen nach ihrer Wahl nachbessern oder erneut erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, Mängel dem Provider unverzüglich über den üblichen Support-Kanal zu melden. Hat der Kunde keinen Support gebucht, kann er die Mängel an die Kontaktadresse im Impressum des Providers versenden.

Gelingt die Nachbesserung oder der Ersatz durch den Provider innerhalb einer angemessenen Frist durch den Kunden nicht, ist dieser berechtigt, nach seiner Wahl den Leistungspreis angemessen herabzusetzen, den Vertrag zu beenden und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

AGB 4.2 – Verfügbarkeit

Im Falle einer Unterschreitung der Systemverfügbarkeit von wesentlichen Funktionen der Software von 99,5% innerhalb der letzten 30 Tage kann der Kunde entsprechend der Unterschreitung seine Vergütung mindern. Diese Daten werden entweder vom Provider öffentlich verfügbar gemacht oder auf Nachfrage bereitgestellt, falls die Daten nicht öffentlich verfügbar sind.

AGB 4.3 – Ausschlüsse von Garantien

Der Provider übernimmt keine Zusicherung, Garantie oder Gewährleistung dafür, dass

a) die Nutzung der Produkte Anforderungen oder Erwartungen des Kunden entspricht;

b) alle Mängel oder Fehler bezüglich der Produkte oder Funktionalität, der dem Kunden als Bestandteil des Produkts bereitgestellten Software, behoben werden, wenn diese nicht die Kernfunktionalität beeinflussen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, begründen Ratschläge oder Informationen, die der Kunde von dem Provider erhalten hat, keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Provider.

Der Provider gewährleistet nicht, dass die Software für die Nutzung an anderen Standorten außerhalb des Vertragsgebiets geeignet oder verfügbar ist.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3 dieser AGB beeinträchtigen nicht die gesetzlichen Rechte des Kunden, auf die er in jedem Fall Anspruch hat und die nicht vertraglich abdingbar sind.

AGB 5.1 – Unbeschränkte Haftung

Die Parteien haften unbeschränkt:

a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

b) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;

c) nach dem Produkthaftungsgesetz;

d) bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie;

e) bei Betrug oder arglistiger Täuschung;

f) für die Nutzung der Software über den vertraglich vereinbarten Umfang; sowie

g) im Falle von Verletzungen der Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

AGB 5.2 – Kardinalspflichten

In allen übrigen Fällen von Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

AGB 5.3 – Vorhersehbarer Schaden

Die Parteien sind sich einig, dass der vorhersehbare Schaden im Sinne von Ziffer 5.2 (unabhängig vom Rechtsgrund, einschließlich Vertrag und Delikt) aus oder im Zusammenhang mit der vom Provider gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen oder sonst aus dem Vertrag den jeweils höheren der folgenden Beträge nicht übersteigt:

a) die vom Kunden in den zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis für die einschlägigen Leistungen angefallenen und gezahlten Entgelte; oder

b) 100.000,00 EUR.

Die unbegrenzte Haftung gemäß Ziffer 5.1 bleibt unberührt.

AGB 5.4 – Haftungsbeschränkung

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei (unabhängig vom Rechtsgrund, einschließlich Vertrag und Delikt) für folgende Schäden, gleich ob bei Abschluss der Vereinbarung vorhersehbar oder nicht:

a) entgangene Einsparungen;

b) entgangene Geschäftschancen;

c) Beeinträchtigung von Geschäfts- oder Firmenwert;

d) Mangelfolgeschäden;

e) Schäden, die darauf beruhen, dass die Leistungen nicht vertragsgemäß oder nicht entsprechend der jeweils anwendbaren Dokumentation genutzt werden; oder

f) Schäden aufgrund eines Mangels von gemieteten Leistungen, der bereits bei Vertragsschluss im Sinne von § 536a BGB vorlag.

Die unbegrenzte Haftung gemäß Ziffer 5.1 bleibt unberührt.

AGB 5.5 – Backups

Der Provider haftet nicht für eine vom Kunden veranlasste Löschung von Inhalten oder dafür, dass der Kunde Inhalte und sonstige im Rahmen der Nutzung der Leistungen gespeicherte oder übermittelte Kommunikation nicht speichert. Der Kunde ist allein verantwortlich für regelmäßige Datensicherungen. Eine Haftung des Providers für Datenverlust ist auf den Ersatz des Aufwands beschränkt, der für die Wiederherstellung der Daten unter Verwendung elektronischer Sicherungsmedien erforderlich ist.

AGB 5.6 – Gespeicherte Inhalte

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für gespeicherte Inhalte und Dateien, die lizenzpflichtig sind (z. B. Schriften und Bilder).

AGB 5.7 – Verjährung

Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren zwei Jahre nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis der anspruchsstellenden Partei hiervon; unabhängig von einer solchen Kenntnis verjähren sie spätestens nach drei Jahren.

AGB 5.8 – Ansprüche Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, den Provider von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten Daten beruhen, freizustellen und dem Provider die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen.

AGB 5.9 – Verdacht auf Rechtswidrigkeit

Der Provider ist zur sofortigen Sperre des Kontos berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig erlangt wurden und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Provider davon in Kenntnis setzen.

Der Provider hat den Kunden von der Sperrung und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

AGB 6 – Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich an die angegebenen Adressen zu richten. Die Übersendung via E-Mail genügt jeweils dem Schriftlichkeitserfordernis. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Vertragspartner Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.

AGB 7.1 – Aufrechnung

Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieser Anspruch vom Provider unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

AGB 7.2 – Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

AGB 7.3 – Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist das sachlich zuständige Gericht in Hamburg.

AGB 7.4 – Salvatorische Klausel

Sollen sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordener Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Teil A – awork

Teil A gilt ausschließlich, soweit der Kunde awork gebucht hat. Umfang und Nutzungsbedingungen der Leistung richten sich nach dem jeweils gebuchten Tarif und den bei der Buchung vereinbarten Angaben. Im Übrigen gilt Teil I.

A.1 – awork Connect

Der Kunde ist berechtigt, über die Funktion awork Connect ausschließlich externe Personen (z. B. Kunden, Dienstleister oder Partner) zur Nutzung bestimmter, gemeinsam genutzter Inhalte einzuladen. Die Funktion darf nicht dazu verwendet werden, interne Nutzer des Kunden vorübergehend und kostenlos mit Nutzungslizenzen auszustatten oder anderweitig interne Arbeitsprozesse ohne entsprechende Lizenz zu ermöglichen. Der Provider behält sich das Recht vor, die Nutzung von awork Connect zu überwachen und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

A.2 – KI-Funktionen innerhalb von awork

Soweit die gebuchte Leistung KI-Funktionen umfasst, können diese durch Administratoren des Kunden in den Workspace-Einstellungen deaktiviert werden. Bei Deaktivierung stehen die betreffenden KI-Funktionen nicht zur Verfügung. Eine Verarbeitung von Kundeneingaben durch diese deaktivierten

Funktionen findet dann nicht statt. Die Regelungen des AVV zu KI-Verarbeitungen sind nur insoweit einschlägig, als eine entsprechende Verarbeitung tatsächlich erfolgt.

Teil B – awork AI

Teil B gilt ausschließlich, soweit der Kunde awork AI gebucht hat. Für die Buchung und Nutzung von awork AI ist kein bestehendes Abonnement von awork erforderlich. Im Übrigen gilt Teil I.

B.1 – Funktionen von awork AI

awork AI ermöglicht insbesondere die AI-gestützte Verarbeitung von Inhalten und Kontext, die Erstellung von Ergebnissen sowie – abhängig vom verfügbaren Funktionsumfang und der Konfiguration durch den Kunden – die Ausführung von Aktionen innerhalb der jeweils dafür vorgesehenen Software oder in verbundenen Systemen.

B.2 – Leistungsumfang

Der konkrete Funktions- und Leistungsumfang ergibt sich aus:

a) dem vom Kunden gebuchten AI Plan;

b) der bei der Buchung vereinbarten Leistungs- und Preisangabe; und

c) der jeweils für den betreffenden Abrechnungszeitraum geltenden awork AI Product Description, welche über die vom Provider veröffentlichten rechtlichen Informationen abrufbar ist.

B.3 – Product Description

Die Product Description kann insbesondere die verfügbaren Funktionen, AI-Modelle, Tools, Connections, technischen Limits, Credit-Kontingente und die Folgen des Verbrauchs eines Credit-Kontingents konkretisieren.

B.4 – Weiterentwicklung und Änderungen

Der Provider darf awork AI technisch und funktional weiterentwickeln und insbesondere Funktionen, Agents, Modelle, Skills, Provider, Tools und technische Komponenten ergänzen, ändern oder ersetzen. Soweit eine Änderung den wesentlichen nutzbaren Leistungsumfang eines gebuchten AI Plans erheblich nachteilig verändert, wird der Provider die Änderung mit angemessener Vorlaufzeit ankündigen. Eine solche Änderung wird frühestens mit Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums wirksam. Der Kunde kann awork AI zum Wirksamwerden einer erheblichen nachteiligen Änderung beenden.

B.5 – Buchung und AI-Pläne

Der Kunde bucht awork AI für die von ihm gewählte Anzahl von Nutzern und ordnet ihnen die jeweils verfügbaren AI-Pläne zu. Maßgeblich sind die bei der Buchung vereinbarten Preise, Laufzeiten und Nutzungsumfänge sowie die anwendbare awork AI Product Description. awork AI kann nur durch einen Nutzer gebucht oder kostenpflichtig geändert werden, der hierzu für den betreffenden Workspace berechtigt ist.

B.6 – Credit-Kontingent

Ein AI Plan kann ein bestimmtes Kontingent an awork AI Credits enthalten. Die für den konkret gebuchten Plan geltende Anzahl an Credits wird dem Kunden bei der Buchung bzw. in der anwendbaren Product Description mitgeteilt.

B.7 – Eigenschaften von Credits

Credits sind ausschließlich technische Nutzungseinheiten zur Bestimmung des innerhalb eines AI Plans verfügbaren Nutzungsvolumens. Sie besitzen keinen Geldwert und können nicht ausgezahlt oder gegen Geld eingelöst werden.

B.8 – Credit-Verbrauch

Der Credit-Verbrauch kann je AI-Vorgang unterschiedlich sein. Er kann insbesondere vom eingesetzten AI-Modell, dem Umfang des verarbeiteten Kontexts, Input und Output, Verarbeitungsschritten, Tool Calls sowie Art und Komplexität des verwendeten Agents abhängen. Ein Anspruch darauf, dass ein bestimmter Vorgang dauerhaft dieselbe Anzahl an Credits verbraucht, besteht nicht.

B.9 – Änderung der Verbrauchslogik

Der Provider kann die Berechnungslogik für den Credit-Verbrauch an technische oder wirtschaftliche Veränderungen der zugrunde liegenden AI-Leistungen, Modelle, Provider und Funktionen anpassen. Änderungen wirken nicht rückwirkend auf bereits verbrauchte Credits. Wesentliche Änderungen, durch die sich das typischerweise mit dem vorhandenen Credit-Kontingent nutzbare Leistungsvolumen spürbar reduziert, werden vorab angekündigt und frühestens mit Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums wirksam.

B.10 – Verfall von Credits

Nicht genutzte Credits verfallen grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen für den AI-Plan geltenden Credit-Zeitraums, soweit bei der Buchung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

B.11 – Verbrauch des Kontingents

Nach Verbrauch des im gebuchten AI Plan verfügbaren Credit-Kontingents entstehen keine automatischen zusätzlichen Entgelte. Bestimmte AI-Funktionen können bis zum Beginn des nächsten für den AI-Plan geltenden Credit-Zeitraums pausiert oder deutlich eingeschränkt werden. Eine eingeschränkte Basisnutzung einzelner AI-Funktionen kann weiterhin verfügbar bleiben. Der Kunde kann, soweit verfügbar, durch ein Upgrade in einen höheren AI Plan ein höheres Credit-Kontingent erhalten.

B.12 – Zusätzliches Nutzungsvolumen

Der Provider kann künftig zusätzliche Möglichkeiten anbieten, das verfügbare Nutzungsvolumen zu erweitern, insbesondere durch zusätzliche Credit-Kontingente. Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit oder dauerhafte Bereitstellung solcher zusätzlichen Buchungsoptionen besteht nicht.

B.13 – Konfiguration von Agents

Der Kunde kann AI-Funktionen und, soweit verfügbar, Custom Agents konfigurieren und insbesondere Anweisungen, Kontext, Datenquellen, Tools, Connections oder automatisierte Auslöser festlegen.

B.14 – Automatisierte Aktionen

Agents können Aktionen ohne erneute Einzelbestätigung ausführen, wenn und soweit dies aufgrund einer vorherigen Konfiguration oder Anweisung durch einen Nutzer vorgesehen ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Agents nur für geeignete Zwecke einzusetzen und ihnen nur diejenigen Berechtigungen, Datenquellen und Connections zur Verfügung zu stellen, die für den vorgesehenen Einsatz erforderlich und zulässig sind.

B.15 – Berechtigungen

Agents können nur innerhalb der ihnen technisch eingeräumten Berechtigungen handeln. Sie können insbesondere unter den Berechtigungen eines Nutzers oder mit durch den Kunden hinterlegten Zugangsdaten zu externen Systemen handeln.

B.16 – Prüfung und menschliche Kontrolle

AI-generierte Ergebnisse können unzutreffend, unvollständig oder ungeeignet sein. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Ergebnisse und ausgeführte Aktionen entsprechend dem jeweiligen Einsatzzweck angemessen zu prüfen und erforderliche menschliche Kontrollmaßnahmen sicherzustellen.

B.17 – Rechtswidrige Nutzung

awork AI darf nicht für rechtswidrige Zwecke oder in einer Weise genutzt werden, die gegen anwendbares Recht, Rechte Dritter oder die AGB verstößt.

B.18 – Verbotene AI-Praktiken

Der Kunde darf awork AI insbesondere nicht für nach dem EU AI Act verbotene AI-Praktiken einsetzen.

B.19 – High-Risk-AI-Systeme

Ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung mit dem Provider darf awork AI nicht als High-Risk-AI-System im Sinne des EU AI Act eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Einsätze zur eigenständigen Bewerberauswahl, Beschäftigtenbewertung, Kündigungsentscheidung oder anderen wesentlichen Personalentscheidungen.

B.20 – Automatisierte Entscheidungen

awork AI darf nicht für vollständig automatisierte Entscheidungen eingesetzt werden, die für natürliche Personen rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen, sofern keine nach anwendbarem Recht erforderliche angemessene menschliche Kontrolle sichergestellt ist.

B.21 – Schutzmaßnahmen

Der Provider kann für bestimmte Funktionen zusätzliche Bestätigungen, technische Beschränkungen oder andere Schutzmaßnahmen vorsehen und einzelne Funktionen, Agents, Tools oder Connections vorübergehend einschränken, wenn konkrete Sicherheitsrisiken, missbräuchliche Nutzung oder Rechtsverstöße zu erwarten sind.

B.22 – Unterstützte Modelle

Der Provider bestimmt, welche AI-Modelle und Modellanbieter innerhalb von awork AI unterstützt werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die dauerhafte Bereitstellung eines bestimmten Modells oder Modellanbieters.

B.23 – Änderung von Modellen und Providern

Der Provider kann Modelle oder Modellanbieter ergänzen, austauschen oder entfernen, soweit dadurch der wesentliche vereinbarte Funktionsumfang nicht unangemessen beeinträchtigt wird und die für die jeweilige Verarbeitung zugesagten Datenschutzanforderungen eingehalten werden.

B.24 – Modellabhängige Funktionen

Die Verfügbarkeit bestimmter Funktionen kann vom verwendeten Modell abhängen. Nicht jedes Modell muss sämtliche Funktionen, Tools oder Agent-Fähigkeiten unterstützen.

B.25 – Deaktivierung von Modellen

Workspace-Administratoren können die Nutzung einzelner AI-Modelle im Rahmen der jeweils verfügbaren Administrationsfunktionen für ihren Workspace einschränken. Soweit ein Modell durch eine solche Einstellung deaktiviert ist, wird es für die von der Einstellung erfassten AI-Vorgänge nicht eingesetzt. Umfang und Wirkung der Einstellungen ergeben sich aus der Anwendung und der jeweils anwendbaren Product Description. Die Möglichkeit zur Aktivierung eines Modells begründet keinen Anspruch auf dessen dauerhafte Verfügbarkeit. Die Regelungen der Ziffern B.23 und B.24 bleiben unberührt.

B.26 – Tools und Connections

Der Provider kann Tools und Connections für die Nutzung durch Agents bereitstellen und deren Funktionsumfang technisch verändern oder weiterentwickeln.

B.27 – Externe Systeme und MCP-Server

Soweit der Provider die Verbindung externer Systeme oder MCP-Server ermöglicht, ist der Kunde für deren Auswahl, Konfiguration und Berechtigung verantwortlich. Der Provider gewährleistet nicht, dass jedes externe System oder jeder MCP-Server vollständig mit awork AI kompatibel ist. Die Verfügbarkeit externer Systeme, MCP-Server und der zugehörigen Verbindungen kann von Drittanbietern und technischen Gegebenheiten abhängen und wird nicht garantiert. Für externe Dienste gelten zusätzlich die Bedingungen und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters.

B.28 – Verarbeitungsregionen und externe Systeme

Aussagen zu Verarbeitungsregionen und sonstigen Datenschutzmerkmalen beziehen sich ausschließlich auf die vom Provider kontrollierte AI-Infrastruktur und die vom Provider ausgewählten Modellanbieter. Verbindet der Kunde selbst externe Systeme oder MCP-Server, bestimmt sich die dortige Datenverarbeitung zusätzlich nach den Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters.

B.29 – Kundeninhalte

Der Kunde behält seine Rechte an den von ihm bereitgestellten Inhalten, Daten, Anweisungen, Custom Agents, Skills und Konfigurationen. Der Kunde räumt dem Provider die zur Bereitstellung, Sicherheit, Wartung und Fehleranalyse von awork AI erforderlichen Nutzungsrechte ein.

B.30 – Rechte von awork

Rechte an der technischen Plattform des Providers, der Agent Runtime sowie an vom Provider bereitgestellten Standard-Agents, Standard-Skills, Templates und sonstigen Produktbestandteilen verbleiben beim Provider bzw. den jeweiligen Rechteinhabern.

B.31 – AI-generierte Ergebnisse

AI-generierte Ergebnisse können mit Ergebnissen anderer Nutzer übereinstimmen oder ihnen ähneln. Der Provider gewährleistet weder die Einzigartigkeit noch die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von AI-generierten Ergebnissen. Der Provider gewährleistet außerdem nicht, dass AI-generierte Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind.

B.32 – Nutzung von Ergebnissen

Soweit an AI-generierten Ergebnissen Rechte entstehen und der Provider hierüber verfügen kann, darf der Kunde diese zeitlich und räumlich unbeschränkt für eigene geschäftliche Zwecke sowie zur Erbringung von Leistungen gegenüber Dritten verwenden.